

Verordnung der Stadt Innsbruck

über die Erhebung einer Vergnügungssteuer (Gemeinderatsbeschluss vom 22.11.2019) - Vergnügungssteuerverordnung

Aufgrund des § 1 Tiroler Vergnügungssteuergesetz 2017, LGBl. Nr. 87/2017 in der geltenden Fassung, wird verordnet:

§ 1

Steuergegenstand

Für das Aufstellen von Spielautomaten, Glücksspielautomaten und Wettterminals wird für jeden angefangenen Monat eine Vergnügungssteuer erhoben.

§ 2

Höhe der Steuer

Die Vergnügungssteuer beträgt für

- a) Spielautomaten nach § 2 Abs. 2 lit. a des Tiroler Vergnügungssteuergesetzes 2017 € 50,00 je Automat, wenn am Aufstellungsort mehr als drei Spielautomaten in einer organisatorischen Einheit zusammengefasst sind, € 100,00 je Automat;
- b) Spielautomaten nach § 2 Abs. 2 lit. b und Glücksspielautomaten nach § 2 Abs. 3 des Tiroler Vergnügungssteuergesetzes 2017 € 700,00 je Automat, wenn am Aufstellungsort mehr als drei Spiel- bzw. Glücksspielautomaten in einer organisatorischen Einheit zusammengefasst sind, € 1.400,00 je Automat;
- c) Wettterminals € 150,00 pro Apparat.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2020 in Kraft.